

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Barth

Auf Grund der § 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Barth vom 26. Februar 2009 hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 26. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Barth erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter der anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in dem der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (7) Die Stadt Barth kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Straßen, für die eine Verpflichtung der städtischen Straßenreinigung bestehen.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 0,71€.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monates, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabung, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Barth zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühreuzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

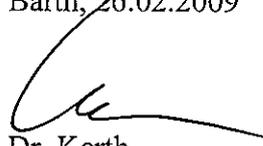
§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig zum 01.07. des Jahres.
Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.01 außer Kraft.

Barth, 26.02.2009

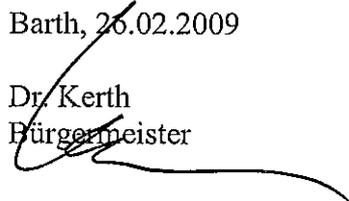

Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Barth, 26.02.2009


Dr. Kerth
Bürgermeister



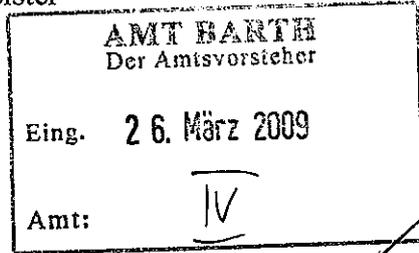
Der Landrat
des Landkreises Nordvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

*Ausdrucksweise von vorne 17.03.0
was falsch! Bitte
ausdrucksweise*
fr.

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Stadt Barth
Der Bürgermeister

Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

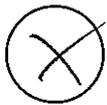
Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-116
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de
Datum: 20. März 2009

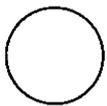
Anzeige einer Satzung

Durch die Stadt Barth wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Barth



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

J. Sternitzke
Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00

Handwritten text, possibly a signature or name, located in the lower right quadrant of the page.

Im Haus „Amo Solem“ kostenloses Schnuppern erwünscht! Krankenkassenzuschuss möglich.

Termin-, Infos und Anmeldung www.easy-yoga.de oder 0 40 66 43 03 Ute Helwich, Melpraktikerin und Yogalehrerin BDI/EYU

Bekanntmachung der Stadt Barth

Die Stadtverehrung Barth hat in ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgenden Beschluss gefasst: Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters

Die Jahresrechnung mit ihren Erläuterungen liegt in der Zeit vom 25.03. bis 07.04.2009 während der Dienststunden im Zimmer 112 des Amtes Barth öffentlich aus.

Bekanntmachung des Amtes Barth

Der Amtsausschuss Barth hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgenden Beschluss gefasst: Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Amtsvorstehers

Die Jahresrechnung mit ihren Erläuterungen liegt in der Zeit vom 25.03. bis 07.04.2009 während der Dienststunden im Zimmer 112 des Amtes Barth öffentlich aus.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Barth

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern... Die Stadt Barth erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung...

- § 1 Gebührenerhebung Die Stadt Barth erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung... § 2 Gebührenschilder § 3 Gebührensatzung

- § 4 Gebührensatzung § 5 Beginn und Ende der Gebührenschilder § 6 Beginn und Ende der Gebührenschilder

- § 7 Beginn und Ende der Gebührenschilder § 8 Beginn und Ende der Gebührenschilder § 9 Beginn und Ende der Gebührenschilder

- § 10 Beginn und Ende der Gebührenschilder § 11 Beginn und Ende der Gebührenschilder § 12 Beginn und Ende der Gebührenschilder

- § 13 Beginn und Ende der Gebührenschilder § 14 Beginn und Ende der Gebührenschilder § 15 Beginn und Ende der Gebührenschilder

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitigkeit mit der Satzung vom 05.12.2001

Dr. Kerth Bürgermeister

Brennstoffhandel Richtenberg Briketts gesackt SUPERGÜNSTIG Holz gratis

Suchen Sie Engagement für andere Gemeinschaft Kompetenz neue Freunde Bei uns finden Sie vieles...

Deutschen Roten Kreuz

Prerow Stromer komm Die Anwesenden ließen es sich nicht nehmen, einen Shanty zu singen.

Prerow - „Der Chorname 'De Prerow Stromer' soll auf unseren Heimatort verweisen und gleichzeitig assoziieren, dass wir in der Welt herkommen...“

Tag der offenen Tür am 30. März „Einfach schön“ jetzt am

Ribnitz-Damgarten - Kosmetik hat nicht nur etwas mit dem persönlichen Kundenkontakt zu tun...

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Barth (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen § 2 Reinigungspflichtige Straßen § 3 Reinigungspflichtige Straßen

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 6 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 7 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 8 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 9 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 10 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 11 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 12 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 13 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 14 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 15 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Auf die Frage nach der Anzahl echter Einheimische im Chor musste der frühere Schulleiter etwas nachdenken...

Tag der offenen Tür am 30. März

Ribnitz-Damgarten - Kosmetik hat nicht nur etwas mit dem persönlichen Kundenkontakt zu tun...

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Barth (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen § 2 Reinigungspflichtige Straßen § 3 Reinigungspflichtige Straßen

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 6 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 7 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 8 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 9 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 10 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 11 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 12 Art und Umfang der Reinigungspflicht

§ 13 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 14 Art und Umfang der Reinigungspflicht § 15 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Sozialverband berät

Ribnitz-Damgarten - Der Sozialverband VdK führt seine nächste Beratung am Mittwoch, dem 1. April, von 10 bis 11.30 Uhr...

